

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Hochschule Ansbach</b>			
Ggf. Standort	<b>Ansbach</b>			
Studiengang	<b>Public Relations und Unternehmenskommunikation</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Master of Arts (M.A.)</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>3</b>			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>90</b>			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	<b>konsekutiv</b>			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>01.10.2018</b>			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	<b>30 / Semester</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	<b>29 / Semester, davon 21 Frauen</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	<b>-</b>			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	16. April 2020

### **Ergebnisse auf einen Blick**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

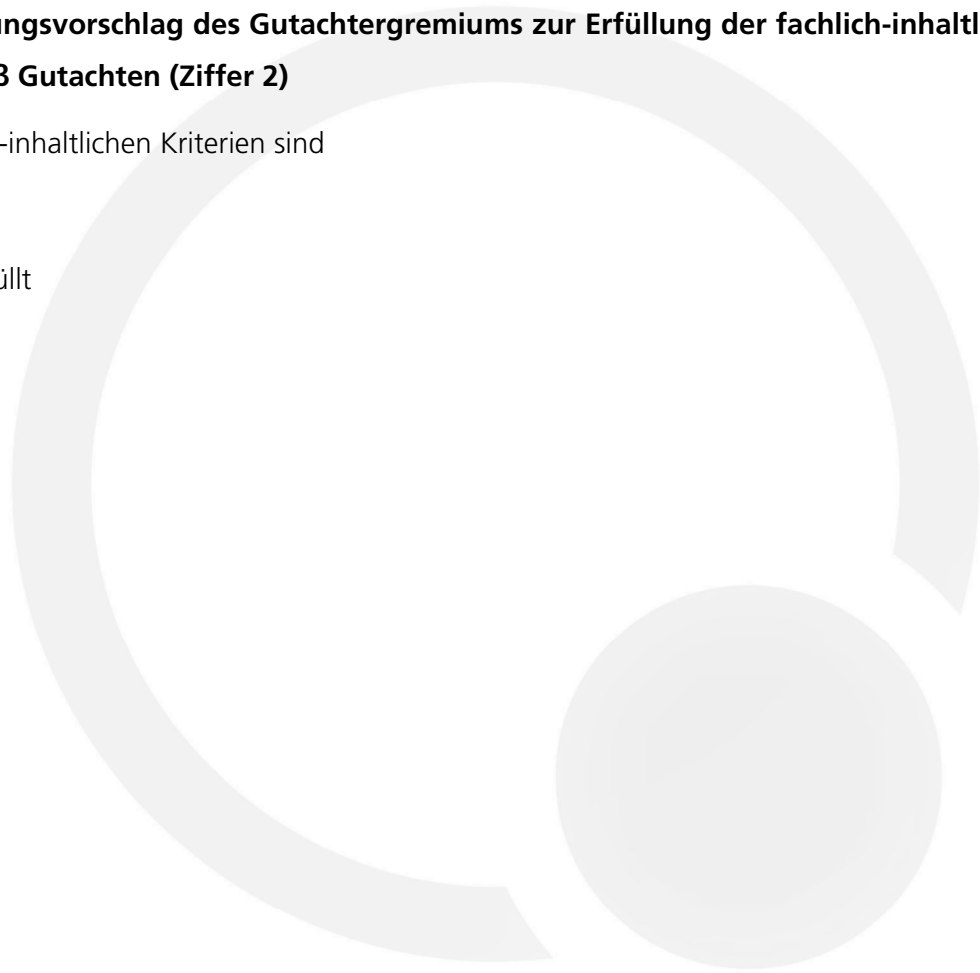
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



### **Kurzprofil des Studiengangs**

Seit 2008 bildet die Hochschule Ansbach im Studiengang „Ressortjournalismus“ (B.A.) Fachjournalistinnen und -journalisten aus. Der Fokus liegt dabei auf einer interdisziplinären und crossmedialen Journalistenausbildung, die sich dem Qualitätsjournalismus verpflichtet fühlt. Wenngleich die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs aufgrund der soliden crossmedialen journalistischen Ausbildung gute Möglichkeiten haben, auch im großen Feld der Öffentlichkeitsarbeit tätig zu werden, so können die Kompetenzen für den Bereich Public Relations und Öffentlichkeitsarbeit mit dem vorliegenden Masterstudiengang doch signifikant ausgebaut werden.

Der konsekutive anwendungsorientierte Masterstudiengang „Public Relations und Unternehmenskommunikation“ (M.A.) setzt hier an. Er hat zum Ziel, Bachelorabsolventinnen und -absolventen journalistischer Studiengänge eine vertiefende Weiterqualifikation in Public Relations und Unternehmenskommunikation zu ermöglichen, um ihnen auf diese Weise erweiterte Einstiegsmöglichkeiten in ein alternatives und zukunftssträchtiges Tätigkeitsfeld zu eröffnen.

Der Studiengang vermittelt aufbauend auf geeigneter journalistischer Vorbildung umfassendes theoretisches und praktisches Wissen auf dem Feld der Public Relations und Unternehmenskommunikation. Die beruflichen Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen umfassen dabei neben den klassischen Medienberufen sämtliche Aufgaben in Public Relations und in der Unternehmenskommunikation. Die Theoriemodule vermitteln den theoretisch-wissenschaftlichen Unterbau zentraler Felder moderner Unternehmenskommunikation. Die Praxismodule greifen diese theoretischen Grundlagen auf und vertiefen sie mit entsprechenden Praxisübungen im jeweiligen Fachgebiet. Sie bieten durch ihre konzeptionelle Ausgestaltung die Möglichkeit, das Curriculum flexibel auf aktuelle Entwicklungen in der beruflichen Praxis anzupassen. Theorie- und Praxismodule werden von fachübergreifenden Modulen flankiert.

Zielgruppe des Studiengangs „Public Relations und Unternehmenskommunikation“ (M.A.) sind Absolventinnen und Absolventen aus den Bereichen Journalismus und Journalistik, denen eine Weiterqualifikation in Public Relations und Unternehmenskommunikation ermöglicht werden soll.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Insgesamt ist der Gesamteindruck des Masterstudiengangs „Public Relations und Unternehmenskommunikation“ (M.A.) in Hinblick auf Ziele, Curriculum und Umsetzung positiv. Er ist aus Sicht der Gutachtergruppe zufriedenstellen konzipiert und bietet Bachelorabsolventen journalistischer Studiengänge eine vertiefende Weiterqualifikation in Public Relations und Unternehmenskommunikation. Er eröffnet eine erweiterte Einstiegsmöglichkeit in ein alternatives und zukunftssträchtiges Berufsfeld.



## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick .....</b>	<b>2</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs .....</b>	<b>3</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....</b>	<b>4</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....</b>	<b>7</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	9
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	10
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	10
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>11</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	13
2.2.1 Curriculum .....	13
2.2.2 Mobilität .....	15
2.2.3 Personelle Ausstattung .....	15
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	17
2.2.5 Prüfungssystem .....	18
2.2.6 Studierbarkeit.....	19
2.2.7 Besonderer Profilanpruch .....	19
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	20
2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen	21
2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen .....	21
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	21
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	22
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	24
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	24
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	24
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	24
<b>III Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>25</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	25
2 Rechtliche Grundlagen.....	25
3 Gutachtergruppe .....	25
<b>IV Datenblatt.....</b>	<b>26</b>
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	26

2	Daten zur Akkreditierung.....	26
<b>Glossar</b> .....		<b>27</b>
<b>Anhang</b> .....		<b>28</b>



## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang „Public Relations und Unternehmenskommunikation“ (M.A.) umfasst gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs 90 ECTS-Punkte; die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang „Public Relations und Unternehmenskommunikation“ (M.A.) sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten vor (vgl. Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung), mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 6 Monaten (vgl. § 11 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung) ein Problem aus dem Bereich des Studienfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Der Studiengang weist gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung „ein anwendungsorientiertes Profil auf, welches auf die aktuellen Entwicklungen in Public Relations und Unternehmenskommunikation ausgerichtet ist“. Auch das Diploma Supplement verweist auf das anwendungsorientierte Profil.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

## **Dokumentation/Bewertung**

Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang „Public Relations und Unternehmenskommunikation“ (M.A.) sind gemäß § 4 Abs. 1 ff. der Studien- und Prüfungsordnung „der erfolgreiche Abschluss eines Journalistik- bzw. Journalismusstudiengangs an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. Der Nachweis wird durch Vorlage des Abschlusszeugnisses geführt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG und das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung. Anforderung und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus Anlage 2 und § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und gemäß den einschlägigen Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Nachweise der fehlenden ECTS-Punkten innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden (Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG) ansonsten erlischt die Immatrikulation. Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nach dem Europäischen Referenzrahmen Sprachniveau C1 ist erforderlich.

Gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung wird ein studiengangsspezifisches Zugangsverfahren durchgeführt. Details zum Verfahren sind in der Anlage 2 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

## **Dokumentation/Bewertung**

Es wird im Studiengang gemäß § 13 der Studien- und Prüfungsordnung ein Abschlussgrad vergeben. Die Abschlussbezeichnung lautet aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs „Master of Arts“ (M.A.).



Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement. Dieses liegt in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung (§ 7 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters vermittelt werden.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme sowie zu empfohlenen Vorkenntnissen, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Verwendbarkeit, zur Dauer der Module und zur Häufigkeit des Angebots. Auch Angaben für Präsenz- und Selbstlernzeiten sowie Angaben des jeweiligen Gesamtarbeitsaufwands sind enthalten.

Die relative ECTS-Note wird in Absatz 4.4. des Diploma Supplements ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Im Studiengang „Public Relations und Unternehmenskommunikation“ (M.A.) werden pro Modul 5 ECTS-Punkte vergeben. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit ist mit 30 ECTS-Punkten als angemessen zu betrachten.

Es werden im Studiengang 30 ECTS-Punkte pro Semester vergeben. Laut § 24 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Ansbach werden 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt veranschlagt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

*(nicht einschlägig)*

## **8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)**

*(nicht einschlägig)*

## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Der Masterstudiengang „Public Relations und Unternehmenskommunikation“ startete erstmals zum Wintersemester 2018/2019 und wird erstmalig akkreditiert. Der Masterstudiengang ist Bestandteil des Ausbaus der Fakultät Medien an der Hochschule Ansbach. Besondere Schwerpunkte in der Bewertung gab es nicht.



## 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Gemäß § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung baut der Studiengang „auf einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium auf. Es soll vor allem journalistisch ausgebildeten Absolventinnen und Absolventen eine Weiterqualifikation in Public Relations und Unternehmenskommunikation ermöglicht werden. Der Studiengang vermittelt aufbauend auf geeigneter journalistischer Vorbildung umfassendes theoretisches und praktisches Wissen auf dem Feld der Public Relations und Unternehmenskommunikation. Die beruflichen Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen umfassen dabei neben den klassischen Medienberufen sämtliche Aufgaben in Public Relations und in der Unternehmenskommunikation.“

Gemäß Diploma Supplement vermittelt der Studiengang Kompetenzen in folgenden Bereichen: Pressearbeit und Unternehmenskommunikation, Strategische Kommunikation und Kampagnenmanagement, Kommunikation und Psychologie, digitale Kommunikation, Corporate Publishing, Organisationsverhalten und -management, Marketing, Ethik und rechtliche Auswirkungen in der Öffentlichkeitsarbeit

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert und für die Gutachtergruppe nachvollziehbar. Insgesamt entspricht die Zielsetzung des Studiengangs nach Ansicht der Gutachtergruppe den Anforderungen des Arbeitsmarktes wie des Fachs; der Studiengang trägt gelungen zur Profilierung der Hochschule auf regionaler Ebene bei. Im konsekutiven Masterstudiengang werden sinnvoll einzelne vertiefende inhaltliche Schwerpunkte gesetzt, um die Anforderung eines vertiefenden Studiengangs zu berücksichtigen. Neben der Vermittlung aktueller Kenntnisse im Digitalbereich liegt ein durchgehender inhaltlicher Schwerpunkt in der Befähigung zu kritischer, verantwortungsbewusster und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse im Kontext von PR und Unternehmenskommunikation (Persönlichkeitsentwicklung). Eine stärkere Ausrichtung auf internationale Thematiken erscheint ggf. sinnvoll. Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss KMK v. 16.02.2017) wurden bei der Konzeption des Masterstudiengangs „Public Relations und Unternehmenskommunikation“

tion“ berücksichtigt und in der Entwicklung eines entsprechenden Modulkatalogs umgesetzt. Die Studieninhalte werden von den an der Lehre beteiligten Professoren regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte kontinuierlich prüfen, aus welchen grundständigen Studiengängen die Studierenden stammen. Gegebenenfalls sollten Maßnahmen ergriffen werden, die avisierte Klientel zu gewinnen.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Der Studiengang umfasst jeweils fünf Theorie- und fünf Praxismodule sowie zwei fachübergreifende Module. Die Theoriemodule vermitteln nach Angaben der Hochschule den theoretisch-wissenschaftlichen Unterbau zentraler Felder moderner Unternehmenskommunikation. Die Praxismodule greifen diese theoretischen Grundlagen auf und vertiefen sie mit entsprechenden Praxisübungen im jeweiligen Fachgebiet. Die fachübergreifenden Module ergänzen den fachspezifischen Unterricht durch für das Berufsfeld allgemein relevante Themengebiete. Das Studium wird im dritten Semester der Regelstudienzeit mit der Masterarbeit abgeschlossen. Diese soll in Kooperation mit Unternehmen stattfinden.

Folgende Module werden im Studiengang angeboten:

	<b>Modulname</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>
<b>Theoriemodule</b>		<b>25</b>	<b>20</b>
	Grundlagen der Pressearbeit I	5	4
	Organisation und Management I	5	4
	Digitale Kommunikation	5	4
	Strategische Kommunikation I	5	4
	Ethik und Recht	5	4
<b>Praxismodule</b>		<b>25</b>	<b>20</b>
	Grundlagen der Pressearbeit II	5	4
	Organisation und Management II	5	4
	PR-Werkstatt	5	4
	Strategische Kommunikation II	5	4
	Corporate Publishing	5	4
<b>Fachübergreifende Module</b>		<b>10</b>	<b>8</b>
	Marketing	5	4
	Kommunikations- und Medienpsychologie	5	4
<b>Masterarbeit</b>		<b>30</b>	<b>24</b>
<b>Gesamt</b>		<b>90</b>	<b>72</b>

Quelle: Selbstbericht Hochschule Ansbach, S. 7

Neben der Vermittlung von theoretischem Wissen und konkreten praktischen Fertigkeiten auf dem Feld der Unternehmenskommunikation stellt gemäß den Angaben der Hochschule die Reflexion des eigenen professionellen Handelns eine wesentliche Komponente des Curriculums dar und ist in allen Modulen festverankert.

Didaktisch liegt der Fokus nach Angaben der Hochschule auf seminaristischem Unterricht mit einem hohen Praxisanteil und wird ergänzt durch Gastredner und Exkursionen. Blended Learning-Einheiten sind mittelfristig geplant.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Es ist interdisziplinär ausgestaltet und beinhaltet sowohl berufsfeldbezogene als auch fachwissenschaftliche Qualifikationen in ausreichendem Maße. Der Studienablauf ist klar strukturiert. Der Titel des Studienprogramms mit „Public Relations und Unternehmenskommunikation“ sowie der verliehene Abschlussgrad „Master of Arts“ sind stimmig auf das Modulkonzept bezogen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen von verschiedenen Hochschultypen haben laut Auskunft der Hochschule gleichermaßen Zugang zum Studiengang. Der Erwerb zusätzlicher ECTS-Punkte ist möglich. Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in § 26 der Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach in der Fassung der Änderungssatzung vom 08. Januar 2018 festgelegt. Dort wird in Abs. 1 entsprechend auf die Gültigkeit des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG verwiesen.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Mobilität der Studierenden hinsichtlich eines Auslandssemesters wird nach Aussage der Hochschule und der Studierenden durch das International Office unterstützt und gefördert. Über das International Office unterhält die Hochschule eine Vielzahl an Kooperationen mit Hochschulen aus dem europäischen und außereuropäischen Ausland.

Das ideale Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium liegt nach Auskunft der Hochschule für Studierende nach dem 2. Semester. Da in den ersten zwei Semestern alle Theoriemodule abgeschlossen werden, können Studierende ohne organisatorische Nachteile vor Beginn ihrer Masterarbeit ein Auslandssemester absolvieren, was aktuell auch von Studierenden entsprechend genutzt wird.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Die Lehre wird, da dem Studiengang keine eigenen Stellen zur Verfügung stehen, überwiegend von zwei Professoren bzw. Professorinnen aus dem Studiengang „Ressortjournalismus“ (B.A.) erbracht. Diese werden von einem Kollegen aus dem Bereich Marketing und Lehrbeauftragten aus der PR-Branche unterstützt, was einer praxisnahen Gestaltung Lehre entgegenkommt.

Derzeit läuft die Besetzung einer W2-Stelle für Medienproduktion, die auch für den Studiengang „Public Relations und Unternehmenskommunikation“ (M.A.) Lehrimporte leisten wird. Insgesamt beträgt der

Anteil der hauptamtlichen Lehrenden an der Lehre laut Angaben der Hochschule rund 75%. Für organisatorische Aufgaben stellt die Fakultät Medien bei Bedarf zeitliche Ressourcen einer Dekanatsmitarbeiterin zur Verfügung.

Die fachliche Weiterqualifikation der Lehrenden erfolgt nach Angaben der Hochschule in Eigeninitiative. Die didaktische Weiterqualifikation ist im Land Bayern einheitlich geregelt und findet im DIZ in Ingolstadt statt. Für eine spezifische Personalentwicklung und -qualifizierung der Lehrenden sind keine gesonderten Mittel vorgesehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die personelle Ausstattung des Studiengangs ist als angemessen zu bezeichnen. Ein im Vergleich zu anderen Fachdisziplinen leicht erhöhter Anteil von externen Lehrbeauftragten ist in Medienstudiengängen durchaus üblich und gängige Praxis, da der rasche technologische wie strategisch-inhaltliche Wandel der Branche auf diese Weise raschen Eingang in die Lehre finden kann. Die Hochschule konnte mithin nachweisen, dass der Studiengang mit ausreichend Lehrkapazität ausgestattet ist.

Angesichts der sehr guten Medienlabore-Ausstattung des Studiengangs (TV-Studio, PC-Produktionspools, Fotostudio) erscheint es dennoch ratsam, durch die zeitnahe Berufung eines auf Medienproduktion spezialisierte Professorin oder Professors diese beispielhaften Produktions-Ressourcen noch gewinnbringender als bislang in die Lehre einzuflechten.

Die Möglichkeiten zur Weiterqualifikation sind für die hauptamtlich Lehrenden am Studiengang vorhanden und werden augenscheinlich auch wahrgenommen. Optimierungspotenzial existiert hingegen im Bereich der externen Lehrbeauftragten: Hier wäre nicht nur ein institutionalisiertes Weiterqualifizierungs-Angebot vor allem im Bereich der Didaktik wünschenswert, sondern auch eine verbesserte, verstetigte Information der Beauftragten über die erwarteten Lehrinhalte sowie eine stärkere inhaltliche Koordinierung der Lehrbeauftragten mit dem Ziel, stoffliche Überschneidungen zwischen deren Veranstaltungen zu minimieren.

Die Ausstattung im Bereich der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterschaft ist ausreichend.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte eine zeitnahe Berufung einer/s auf Medienproduktion spezialisierter Professorin oder Professors erfolgen.



## 2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Der Studiengang Public Relations und Unternehmenskommunikation nutzt nach Angaben der Hochschule die räumlichen und technischen Ressourcen der Fakultät Medien. Den Studierenden stehen moderne Labore zum Lernen und für Projekte zur Verfügung. Mit den Laboren in den Bereichen 3D, Foto, Ton, TV, Web und Mobile, einem mobilen TV Studio und einem Gerätepool im Verleih für externe Produktionen existiert in der Fakultät Medien ein umfangreiches Angebot an technischer Ausstattung. Zusätzlich steuert der Studiengang im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zusätzliches Equipment für den Verleih bei.

Für die praktische Ausbildung im Studiengang stehen zwei Rechnerräume, ein kombinierter Rechner- und Projektraum für Kleingruppen (Schwerpunktraum) sowie mehrere Labore mit unterschiedlicher Ausstattung zur Verfügung. Die Labore werden von den Studiengängen der Fakultät Medien gemeinsam genutzt, um Ressourcen zu schonen. Zwei weitere moderne Lehrproduktionsräume für Audio und für Medienproduktion sind in Planung.

Die einzelnen Labore des Studiengangs sind je nach Verwendungszweck entsprechend ausgestattet. Aufgrund der teilweise sehr technischen Ausstattung erfolgt am Semesteranfang jeweils eine Sicherheitsbelehrung und Einweisung.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden bestätigen, dass die Ressourcen für praxisorientierte Anwendungen ausreichend vorhanden sind. Mit genügend Vorlaufzeit (2-3 Wochen) ist das Ausleihen von Equipment aus dem Medienverleih gut möglich. Auch die Ausstattung in der Bibliothek, analog und digital, und der Zugang zu Veranstaltungsunterlagen ist zufriedenstellend. Insgesamt kann die Gutachtergruppe bestätigen, dass die vorhandene Ausstattung sehr gut geeignet ist, um die Studiengangsziele zu erreichen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Die in der Lehre eingesetzten didaktischen Mittel und Prüfungsformen orientieren sich an den jeweils zu vermittelnden Kompetenzen und Qualifikationszielen und variieren von Modul zu Modul. Die Prüfungen beziehen sich stets auf die jeweiligen Module. Es sind laut Modulhandbuch folgende Prüfungsformen vorgesehen: schriftliche Prüfungen, Studienarbeit und mündliche Prüfung sowie Masterarbeit. Laut Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung sind die Prüfungsformen als alternativ anzusehen, im Modulhandbuch werden sie hingegen kompetenzbezogen festgelegt.

Die Masterarbeit soll nach Angabe der Hochschule in Kooperation mit einem Unternehmen stattfinden. In der Masterarbeit müssen die Studierenden demonstrieren, dass sie in der Lage sind, eine komplexe Aufgabenstellung im Bereich PR und Unternehmenskommunikation in ihrem Partnerunternehmen eigenständig zu bearbeiten. Auf eine Verbindung von PR-Praxis mit wissenschaftlich methodischem Vorgehen wird dabei besonderes Augenmerk gelegt.

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach trifft weitere Regelungen zur Organisation des Prüfungswesens.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es liegen alle relevanten Studien- und Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und studiengangsbezogenen Unterlagen vor. Die notwendigen Dokumente und Ordnungen werden auch auf der Homepage zugänglich gemacht. Die Anforderungen an Dozenten und Studierende sind insgesamt klar und transparent.

Die Prüfungen werden von der Gutachtergruppe durchgehend als kompetenzorientiert eingeschätzt, wobei als Prüfungsformen Studienarbeiten, Klausuren, Gruppenarbeiten, Präsentationen und praktische Arbeiten vorgesehen sind. Pro Modul wird jeweils eine Prüfung abgelegt. Der Lernkontext wird durch fachadäquate unterschiedliche Lehrformen und didaktische Mittel bestimmt, vorwiegend durch seminaristische Unterrichtung, Übungen, Projektarbeit und Selbststudium. In den Lehrveranstaltungen üben die Studierenden zudem berufsfeldspezifische Handlungskompetenzen systematisch ein. Die verschiedenen Lehrveranstaltungen werden von der Gutachtergruppe als angemessen bewertet. Die Prüfungsbelastung kann insgesamt als angemessen bewertet werden. Der Ablauf der Prüfungszeiten und Organisation der Prüfungsanmeldung sind nachvollziehbar gestaltet.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.6 Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Die Veranstaltungen finden zu den üblichen Vorlesungszeiten des Sommer- bzw. Wintersemesters an der Hochschule Ansbach statt. Bei Gastvorträgen im Rahmen von einzelnen Modulen oder bei Terminverschiebungen von Lehrveranstaltungen aufgrund von Exkursionen erfolgt eine frühzeitige Terminkoordination der beteiligten Lehrenden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen innerhalb des Studiengangs werden gemäß Angaben der Hochschule überschneidungsfrei angeboten. Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist somit gegeben.

Grundsätzlich wurde der Studiengang inhaltlich so strukturiert, dass der Studienbeginn zum Sommer- und zum Wintersemester erfolgen kann. Aktuell erfolgen die Zulassungen in Abstimmungen mit der Hochschulleitung nur zum Wintersemester, da die Zahl der Bewerber zum Studienbeginn im Oktober die avisierten Zulassungszahlen von jeweils 15 Studierenden zum Winter- und zum Sommersemester bereits im zweiten Jahr deutlich überschreiten.

Grundsätzlich ist pro Modul eine Prüfung vorgesehen. Die Prüfungsorganisation erfolgt zentral durch die Mitarbeitenden des Dekanats der Fakultät Medien. Dabei wird auf eine angemessene Verteilung der Prüfungen über den Prüfungszeitraum geachtet. In Abstimmung mit dieser Planung werden auch die Abgabefristen für Studienarbeiten durch die Lehrenden festgelegt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit des Studiengangs ist nach Bewertung der Gutachtergruppe gegeben. Die ECTS-Punkte bilden die Leistungsanforderungen angemessen ab, die Prüfungen werden überschneidungsfrei angeboten und sind in ihrer Dichte und Organisation angemessen.

Eine Anregung der Gutachtergruppe ist, dass die Studiengangsleitung eine etwas erhöhte Varianz bezüglich der gewählten Prüfungsformen in Betracht ziehen könnte. Derzeit dominiert die Prüfungsform „Studienarbeit“ merklich; eventuell würden eine oder zwei zusätzliche mündliche Prüfungsanforderungen im Studienverlauf die Berufsvorbereitung der Studierenden weiter verbessern.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.7 Besonderer Profilanpruch**

*(nicht angezeigt)*

## 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Durch die Anbindung der Master-Arbeiten an Unternehmen entsteht aus den Unternehmen heraus ein kontinuierliches Feedback bezogen auf die Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Ausgestaltung des Curriculums. Dies ermöglicht eine zügige Anpassung der Lehrinhalte an sich ändernde Anforderungen des Arbeitsmarktes.

Die Praxismodule bieten durch ihre konzeptionelle Ausgestaltung die Möglichkeit, das Curriculum flexibel auf aktuelle Entwicklungen in der beruflichen Praxis anzupassen. Fachübergreifende Module flankieren dabei stets die Theorie- und Praxismodule.

Literaturlisten und Handapparate werden laut Auskunft der Hochschule laufend aktualisiert. In den einzelnen Modulen wird in regelmäßigen Abständen auf aktuelle themenspezifische Diskurse eingegangen. Die Studierenden werden motiviert, sich auch abseits des regulären Curriculums mit den Fragestellungen und Themen des Studiengangs zu befassen. Auch die regelmäßig durchgeführten Evaluationen ermöglichen zusammen mit den Gesprächen, die mit den Studierenden geführt werden, das Curriculum und seine Inhalte immer wieder zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund der Zusammensetzung des Lehrkörpers aus hauptamtlichen Professorinnen und Professoren einerseits und Berufspraxisvertreterinnen und -vertreter als Lehrbeauftragte andererseits ist sichergestellt, dass sowohl der aktuelle Diskurs in der Wissenschaft als auch zeitgemäße Entwicklungen im unternehmerischen Umfeld in die kontinuierliche Studiengangsentwicklung einfließen.

Für die Hochschule überlegenswert wäre aus Sicht der Gutachtergruppe, ob und wie der Weiterentwicklungsprozess des Studiengangs in stärker organisiertem Rahmen und mit einer gewissen Regelmäßigkeit durchgeführt werden kann.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen**

*(nicht einschlägig)*

### **2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen**

*(nicht einschlägig)*

## **2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Es gelten für den Studiengang die „Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Ansbach (Evaluationsordnung)“ vom 22. Juli 2015.

Der Studiengang unterliegt daher im Rahmen der Evaluation unter Beteiligung der Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die Evaluation bildet gemäß Auskunft der Hochschule die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowie einer fortlaufenden Weiterentwicklung des Studiengangs. Im Sinne der Evaluationsordnung werden die Beteiligten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert. Das Evaluationsverfahren hat als wesentliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach einen festen Platz im Semesterablauf.

Die Evaluation und der Umgang mit den Ergebnissen von studentischen Befragungen richten sich nach den Bestimmungen des Art. 10 BayHSchG und nach der Evaluationsordnung. Bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Evaluationsverfahren unterstützt der Koordinator der Evaluation („Zentrale Stelle für Evaluationsverfahren – ZSEv“) die Studiendekane und die Hochschulleitung.

Der Arbeitskreis „Evaluation“ behandelt insbesondere die Themenbereiche Evaluationsordnung, Fragenkataloge und Durchführung der LEV. Dem Arbeitskreis gehören als Mitglieder der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Studiendekane, zwei Studierende der Fachschaft sowie der Koordinator der Evaluation an.

Im Bereich der Lehrevaluation wird hochschulweit ein standardisiertes Verfahren mit der Software „Unizensus“ eingesetzt. Die Befragung der Studierenden bis 2016 wurde die Lehrevaluation mit Papierfragebögen durchgeführt, die mit der Software „Unizensus“ erstellt und anschließend ausgewertet wurden. Seit 2017 erfolgt sie online anhand von individualisierten Token mit QR-Code. Die Befragung findet vor Ort während der betreffenden Lehrveranstaltung freiwillig und anonym statt. Im Rahmen dieser Befragungen wird auch der Workload regelmäßig erhoben und überprüft. Darüber hinaus besteht ein

direkter Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden, so dass Fragen zum Workload jederzeit angesprochen werden können.

Die Ergebnisse von Lehrevaluationen stehen den jeweiligen Studiendekanen in den Fakultäten über eigene Zugänge zum System zur Verfügung. Sie werden im Auftrag des zuständigen Studiendekans zeitnah von der ZSEv an die Lehrenden übersandt, damit diese die Ergebnisse mit den jeweiligen Studierenden besprechen können. Die Studiendekane erhalten von den Lehrenden eine Rückmeldung über die gewonnenen Erkenntnisse aus der Befragung.

Im Studiengang „Public Relations und Unternehmenskommunikation“ (M.A.) wurden im Wintersemester 2018/19 und im Sommersemester 2019 jeweils sechs Lehrveranstaltungen mit einer hohen Beteiligung der Studierenden evaluiert bzw. bewertet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualitätssicherung am Studiengang ist insgesamt sehr zufriedenstellend gewährleistet. Alle Lehrveranstaltungen werden in dichter Taktung (jedes Semester) durch die Studierenden evaluiert. Eine hochschulische Arbeitsgruppe befindet im stetigen Prozess der Befassung mit den Resultaten, so dass das Monitoring auch zu sinnvollen Korrekturen führen kann.

Da der Studiengang noch jung ist, hat eine Absolventenbefragung nachvollziehbarerweise bislang nicht stattgefunden. Werden in einigen Jahren ausreichend Kohorten den Abschluss erworben haben, so soll eine regelmäßig durchgeführte Absolventenerhebung die bereits existierenden Instrumente der Qualitätssicherung ergänzen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Im Leitbild der Hochschule Ansbach die Themen Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit verankert.

Im Bereich Chancengleichheit werden das Mentoring-Programm ANke für weibliche Studierende in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen, Unterstützung bei der Beantragung von Promotionsstipendien, Kinderbetreuung, Wickelmöglichkeiten und Stillzimmer angeboten.

Das Gleichstellungskonzept der Hochschule ist in 2018 aktualisiert worden. Es wurde für das Professorennenprogramm III des Bundes und der Länder eingereicht, und vom Begutachtungsgremium positiv

bewertet. Die Leitidee, Frauenförderung und Gleichstellung auf allen Ebenen der Hochschule zu implementieren, hat dazu geführt, dass unterschiedliche Akteurinnen und Akteure mit diesem Thema beauftragt sind. Dazu gehören die zentrale Hochschulfrauenbeauftragte, die Fakultätsfrauenbeauftragten und der Behindertenbeauftragte. Die zentralen Einrichtungen der Hochschule sind barrierefrei gestaltet. Zudem gibt es das im Dezember 2014 gegründete hochschuleigene Netzwerk „Schrankenlos“ für alle Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie „High-Level-Teachings“ für Lehrende zum Thema barrierefreie Lehre. Die Hochschule bietet jedem behinderten Studierenden eine persönliche Betreuung im Hinblick auf Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen zur Barrierefreiheit an und stellt Betroffenen technische Hilfsmittel zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit in ausreichendem Maß vorhanden. Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind an der Hochschule umgesetzt. Das Amt des Behindertenbeauftragten ist in der Grundordnung fest verankert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)**

*(nicht einschlägig)*

## **2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)**

*(nicht einschlägig)*

## **2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)**

*(nicht einschlägig)*

## **2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)**

*(nicht einschlägig)*



### III Begutachtungsverfahren

#### 1 **Allgemeine Hinweise**

*Keine*

#### 2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018

#### 3 **Gutachtergruppe**

- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Martin Liebig**, Lehrgebiet: Journalismus und Mediengestaltung, Institut für Journalismus und Public Relations, Fachbereich Informatik und Kommunikation, Westfälische Hochschule Gelsenkirchen
- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Jeffrey Wimmer**, Lehrstuhl für Kommunikationswissenschaft mit Schwerpunkt Medienrealität, Institut für Medien, Wissen und Kommunikation, Universität Augsburg
- Vertreterin der Berufspraxis: **Ulrike Hörchens**, TenneT TSO GmbH, Pressesprecherin – Energiepolitik, Netzausbau national und SuedLink, Unternehmen, Finanzkommunikation, Bayreuth
- Vertreterin der Studierenden: **Lena Kaczmarczyk**, Absolventin des Studiengangs „Journalismus und Public Relations“ (B.A.), Studierende im Studiengang „Kommunikationsmanagement“ (M.A.) (ab Okt. 2019), Westfälische Hochschule Gelsenkirchen

#### **Optional:**

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): *(nicht angezeigt)*
- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): *(nicht angezeigt)*

## **IV Datenblatt**

### **1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung**

Erfolgsquote	k. A.
Notenverteilung	k. A.
Durchschnittliche Studiendauer	k. A.
Studierende nach Geschlecht	m 14 – 23,3%, w 46 – 76,7%

### **2 Daten zur Akkreditierung**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.06.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	18.09.2019
Zeitpunkt der Begehung:	03./04.10.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume und Labore

**Glossar**

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar darzulegen.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)



## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)